

## **ENTSPRECHENSERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER ENAPTER AG ZU DEN EMPFEHLUNGEN DER „REGIERUNGSKOMMISSION DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX“ GEMÄSS § 161 AKTG**

Die Enapter AG hat in der Vergangenheit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit Rücksicht auf die geringe organisatorische und operative Komplexität ihres (bis 2020 noch unter der Firma S&O Beteiligungen AG betriebenen) Geschäfts nicht entsprochen, beabsichtigt jedoch für die Zukunft den Empfehlungen des Kodex mit den in dieser und den jeweiligen künftigen Entsprechenserklärungen veröffentlichten Ausnahmen zu entsprechen. Die Entsprechenserklärungen der Enapter AG werden auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://enapterag.de/corporate-governance/>) dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

Die Enapter AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Februar 2021 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 – vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gegeben am 20. März 2020 – mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen und wird diesen künftig mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprechen:

### **A.1 Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Diversität achten.**

Bislang hat der Vorstand nur vorsorglich eine Zielgröße von 0% für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festgelegt, weil Führungsebenen unterhalb des Vorstands bislang nicht bestehen. Der Vorstand beabsichtigt mit Rücksicht auf die derzeitige Unternehmensstruktur und -größe derzeit nicht, eine höhere Zielgröße festzulegen.

### **A.2 Der Vorstand soll für ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System sorgen und dessen Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.**

Die Enapter AG hatte mit Rücksicht auf die Unternehmensstruktur und -größe in der Vergangenheit kein sogenanntes „Whistleblowing-System“ zur Aufdeckung von Missständen im Unternehmen eingerichtet, beabsichtigt dies jedoch für die Zukunft zu implementieren.

### **B.1 Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auf die Diversität achten.**

Der Aufsichtsrat hat in der Vergangenheit nicht der Diversity-Empfehlung entsprochen und wird dieser mit Rücksicht auf die derzeitige Unternehmensstruktur und -größe auch künftig (noch) nicht entsprechen. Der Aufsichtsrat orientiert sich bei der Frage der Besetzung vorrangig an qualitativen Kriterien, z. B. der fachlichen Expertise und Branchenkenntnis, und nur bei qualitativ gleichwertiger Kompetenz an Diversity-Kriterien.

**B.2 Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.**

Bislang hat der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand noch kein Konzept für eine langfristige Nachfolgeplanung erarbeitet und plant dies auch für die Zukunft derzeit noch nicht, da mit Blick auf die aktuelle Besetzung des Vorstands derzeit kein konkreter Planungsbedarf erkennbar ist.

**B.5 Für Vorstandsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.**

Bislang wurde keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt, da hierfür kein konkreter Bedarf gesehen wurde und wird. Im Vordergrund soll die Besetzung des Vorstands mit kompetenten Personen stehen.

**C.1 Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.**

Der Aufsichtsrat hat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung sämtlichen gesetzlichen Vorgaben entsprochen und wird dies auch in Zukunft tun. Im Vordergrund steht dabei – unabhängig vom Geschlecht – die fachliche und persönliche Kompetenz möglicher Kandidaten unter besonderer Beachtung der unternehmensspezifischen Anforderungen, damit die Mitglieder des Aufsichtsrats im Falle der Wahl der Vorgeschlagenen insgesamt über die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Von der Erarbeitung eines Kompetenzprofils wurde und wird mit Rücksicht auf die derzeitige Unternehmensstruktur und -größe abgesehen. Die Erklärung zur Unternehmensführung enthält aus diesem Grund keine Ausführungen zum Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils. Ebenso enthält die Erklärung zur Unternehmensführung bislang keine Informationen zur Anzahl der unabhängigen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat sowie deren Namen. Diese Angabe soll zukünftig ergänzt werden.

**C.2 Für Aufsichtsratsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.**

Der Empfehlung wurde bislang und wird auch in Zukunft nicht entsprochen, da sich der Aufsichtsrat bei der Frage der Besetzung allein an qualitativen Kriterien, z. B. der fachlichen Expertise und der Branchenkenntnis, orientiert.

**C.3 Die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat soll offengelegt werden.**

Abweichend von der bisherigen Praxis ist die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat nunmehr auf der Internetseite des Unternehmens angegeben.

**C.15 Die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat soll als Einzelwahl durchgeführt werden. Ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseignerseite soll bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein.**

Die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat wurde in der Vergangenheit nicht als Einzelwahl durchgeführt. In Zukunft ist dies jedoch beabsichtigt.

**D.2 Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.**

Der Aufsichtsrat der Enapter AG umfasst lediglich drei Mitglieder, deshalb wurde bislang weder Ausschüsse gebildet noch ist dies derzeit beabsichtigt. Alle Themen werden im Aufsichtsratsgremium behandelt.

**D.3 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss oder das Plenum damit betraut ist – insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance befasst. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich CSR-Berichterstattung), unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB.**

Der Aufsichtsrat der Enapter AG umfasst lediglich drei Mitglieder, deshalb wurde bislang weder ein Prüfungsausschuss gebildet noch ist dies derzeit beabsichtigt. Die Prüfung der Rechnungslegung sowie die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionsystems, der Abschlussprüfung und der Compliance werden im Plenum besprochen und vorgenommen.

**D.4 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.**

Der Aufsichtsrat der Enapter AG hat keinen Prüfungsausschuss gebildet (vgl. Erläuterungen zu D.3) und beabsichtigt dies derzeit auch nicht. Daher erübrigen sich Ausführungen zur Qualifikation des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

**D.5 Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.**

Der Aufsichtsrat der Enapter AG umfasst lediglich drei Mitglieder. Deshalb wurde weder ein Nominierungsausschuss gebildet noch ist dies derzeit beabsichtigt. Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgen durch den Aufsichtsrat als Gesamtorgan.

**D.8 Im Bericht des Aufsichtsrats soll angegeben werden, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Telefon- oder Videokonferenzen; diese sollte aber nicht die Regel sein.**

Bislang ist im Bericht des Aufsichtsrats nicht angegeben, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben. Es ist auch nicht beabsichtigt, diese Angabe zukünftig in den Bericht aufzunehmen, weil eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats bei der derzeitigen Mitgliederzahl von drei ohnehin eine Teilnahme sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder voraussetzt, so dass eine Nichtteilnahme einzelner Mitglieder allenfalls in Ausnahmefällen vorstellbar ist.

**D.11 Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen.**

Der Aufsichtsrat der Enapter AG hat keinen Prüfungsausschuss gebildet (vgl. Erläuterungen zu D.3), so dass sich Ausführungen zur Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung erübrigen.

**D.12 Die Gesellschaft soll die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen und über durchgeführte Maßnahmen im Bericht des Aufsichtsrats berichten.**

[Eine Unterstützung seitens der Gesellschaft in Bezug auf Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erfolgt derzeit nicht, weil der Aufsichtsrat mit Blick auf die Erfahrung und Expertise seiner aktuellen Mitglieder private bedarfsorientierte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für ausreichend erachtet.]

**D.13 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung**

**zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.**

Aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrats (lediglich drei Mitglieder) wurde und wird der Empfehlung zur Bildung von Ausschüssen nicht entsprochen. Alle Themen werden im Aufsichtsratsgremium behandelt. Eine Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats hat bislang nicht stattgefunden und ist derzeit mit Rücksicht auf die derzeitige Unternehmensstruktur und -größe auch nicht geplant.

**E.1 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offenlegen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.**

**ja zustimmungspflichtig).**

Mit Rücksicht auf die bisherige Praxis der Gesellschaft zum Kodex hat der Aufsichtsrat in der Vergangenheit im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung nicht über bei Aufsichtsratsmitgliedern aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informiert. Für die Zukunft ist beabsichtigt, diese Informationen in den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung aufzunehmen.

**F.1 Die Gesellschaft soll den Aktionären unverzüglich sämtliche wesentlichen neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung stellen.**

Die Gesellschaft steht bisweilen Analysten (mündlich) für Auskünfte zur Verfügung. Durch diese nach Auffassung der Gesellschaft übliche Vorgehensweise wird letztlich eine Information aller Aktionäre gefördert.

**F.2 Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.**

Der Konzernabschluss 2020 wurde nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht. Auch zukünftige Konzernabschlüsse sollen nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht werden. Vorstand und Aufsichtsrat der Enapter AG sind der Auffassung, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses (spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres) für eine zeitnahe Information der Aktionäre und des Kapitalmarkts ausreichend sind.

**F.3 Ist die Gesellschaft nicht zu Quartalsmitteilungen verpflichtet, soll sie unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, informieren.**

Es besteht derzeit keine Verpflichtung der Enapter AG zur Veröffentlichung von Quartalsmitteilungen. Eine formalisierte quartalsbezogene Information über die Geschäftsentwicklung ist in der Vergangenheit nicht erfolgt und derzeit mit Rücksicht auf die derzeitige Unternehmensstruktur und -größe auch nicht geplant.

**G.8 Eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.**

Eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter der variablen Vergütungsbestandteile für Vorstandsmitglieder ist mit Rücksicht auf die dynamische Entwicklung des Unternehmens nicht ausgeschlossen.

Ferner weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass die Empfehlungen zur Festlegung der konkreten Gesamtvergütung (G.2 bis G.5), zur Festsetzung der Höhe der variablen Vergütungsbestandteile (G.6 bis G.11) und zu Leistungen bei Vertragsbeendigung (G.12 bis G.14) in Bezug auf das den Anstellungsvertrag des Vorstandsmitglieds Sebastian-Justus Schmidt keine Anwendung finden können, weil dieser weder eine feste noch eine variable Vergütung vorsieht. Auch die darüber hinaus bestehenden Beratungsverträge mit den Gesellschaften BluGreen Company Limited und Enapter Co. Ltd, deren Alleingesellschafter Herr Schmidt ist, berücksichtigten die Empfehlungen G.2 bis G.14 nicht, weil diese Verträge nicht ausschließlich durch Herrn Schmidt persönlich zu erbringende Managementdienstleistungen betreffen, sondern auch Leistungen durch sonstige Mitarbeiter dieser Gesellschaften (z.B. im Bereich Software Services).

Berlin, im März 2022

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand